

## Kooperationsvereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, den Schulen im Landkreis Emsland und dem Landkreis Emsland als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Die Niedersächsische Landesschulbehörde, der Fachbereich Jugend des Landkreises Emsland und die Schulen im Landkreis Emsland erklären im Sinne des gelingenden Kinderschutzes eine vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit.

### Rechtliche Grundlage:

Die Grundlage für diese Zusammenarbeit im Sinne des Kinderschutzes und des Schutzauftrages bilden der anliegende *Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Emsland* sowie § 4 KKG, § 8b SGB VIII, § 81 SGB VIII, § 25 und § 43 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen und Erlasse sowie der Orientierungsrahmen „Kooperation soziale Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe“.

### Ziele:

- Optimierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- rechtliche Sicherheit der Lehrkräfte für den Umgang mit Gefährdungslagen bei Kindern, Jugendlichen und ihren Familien
- Stärkung und Vernetzung der Verantwortungsgemeinschaft gemäß des Bundeskinder-schutzgesetzes

### Kooperationsabsprachen:

Die Kooperationspartner vereinbaren, sich mindestens alle drei Jahre zu einem Austausch betreffend der Zusammenarbeit, zu aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz und bei Bedarf zur Weiterentwicklung des *Handlungsleitfadens für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Emsland* zu treffen.

An dem Gespräch nehmen Vertreter/-innen der Schulleitungen, Vertreter/-innen der Schulsozialarbeit, Vertreter/-innen der Landesschulbehörde und Vertreter/-innen des Fachbereiches Jugend des Landkreises Emsland teil. Der Teilnehmerkreis der Schulleitungen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird nach Rücksprache von der Landesschulbehörde bestimmt.

Die Organisation des Austauschtreffens übernimmt die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen des Landkreises Emsland.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, den empfohlenen *Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Emsland* und das beigefügte Ablaufschema anzuwenden.

Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wenn keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine Weitergabe von Daten / Informationen nur mit einer Einwilligung der Sorgeberechtigten möglich.

Neben den konkreten Absprachen zum Kinderschutz ist das Merkblatt für die Antragsstellung einer Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII dieser Kooperationsvereinbarung beigelegt.

Meppen, den 21.03.2019

Landkreis Emsland

Niedersächsische Landesschulbehörde  
Regionalabteilung Osnabrück

---

Landrat Winter

---

Abteilungsleiter Husemann

---

Ort, Datum

---

Name der Schule

---

Schulleitung



**Handlungsleitfaden  
für den Umgang mit dem Verdacht  
einer Kindeswohlgefährdung  
an den Schulen im Landkreis  
Emsland**

(Stand Januar 2019)

## **Inhaltsangabe**

<b>1. Einleitung</b>	Seite 3
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b>	Seite 4
• § 4 KKG	
• § 8 SGB VIII	
• § 8 a SGB VIII	
• § 8 b SGB VIII	
• Orientierungsrahmen - Kooperation soziale Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe (Stand: Nov. 2017)	
<b>3. Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt</b>	Seite 9
<b>4. Begriffsbestimmung</b>	Seite 11
<b>5. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung</b>	Seite 12
<b>6. Ablauf bei der Vermutung einer möglichen Kindeswohlgefährdung</b>	Seite 15
<b>7. Dokumentation</b>	Seite 18
<b>8. Datenschutz und Schweigepflichtentbindung</b>	Seite 19

### **Anlagen:**

**Anlage 1:** Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt  
(gem. § 8a SGB VIII)

**Anlage 2:** Schweigepflichtentbindung einseitig

**Anlage 3:** Schweigepflichtentbindung wechselseitig

Gesondert ist diesem Handlungsleitfaden eine Anlage 4 beigefügt.

**Anlage 4:** Merkblatt für die Antragsstellung einer Eingliederungshilfe gem. § 35 a  
SGB VIII

## **1. Einleitung**

In den letzten Jahren hat sich das Bild der Schulen in vielerlei Hinsicht verändert. So stellen die Schulen nicht mehr nur einen Lernort in der Sozialisation der Schüler dar, in denen Wissen und Fachkenntnisse vermittelt und bewertet werden. Durch den Ausbau der offenen und gebundenen Ganztagschulen sowie die Integration unterschiedlicher Formen von Betreuungsangeboten und Freizeitaktivitäten an Schulen verbringen die Kinder und Jugendlichen immer mehr Zeit in den Schulen.

Dabei erhalten die Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter und Mitarbeiter an den Schulen häufig auch mehr Einblick in die Lebenswelt der Schüler mit vielen positiven, jedoch mitunter auch belastenden Ereignissen oder Situationen. So können mitgeteilte Erlebnisse, beobachtete Verhaltensweisen oder gar Verletzungen vielleicht so alarmierend und besorgniserregend sein, dass der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nahe liegt und ein weiteres Handeln der Mitarbeiter an der Schule erfordert.

Um ein konstruktives und verbindliches Zusammenwirken aller Fachkräfte in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erreichen, bedarf es abgestimmter und transparenter Verfahren innerhalb der Schule wie auch in der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Schulen.

Dieser Handlungsleitfaden und die Kooperationsvereinbarung konkretisieren die einzelfallbezogene verbindliche Zusammenarbeit<sup>1</sup> und haben das Ziel, den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu optimieren und abzusichern.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.*

---

1 vgl. S. 108-126 „Das neue Bundeskinderschutzgesetz“ von Meysen und Eschelbach Baden-Baden, 2012

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Die Grundlage für das Handeln von Lehrkräften und / oder Schulsozialarbeitern in Fällen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist die Berechtigung, die wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt weiterleiten zu dürfen, sofern „...ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich...“<sup>2</sup> gehalten wird. Darüber hinaus sind Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aufgefordert, mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und den Sorgeberechtigten die Situation zu besprechen und auf die Inanspruchnahme von Hilfe bereits im Vorfeld einer Meldung an das Jugendamt hinzuwirken, sofern dadurch der Schutz des Kindes / Jugendlichen nicht noch zusätzlich gefährdet wird.

Um dieser nicht immer ganz einfachen Aufgabe nachkommen zu können, hat der Gesetzgeber eine spezialisierte Beratung zur Unterstützung der sogenannten Geheimnisträger vorgesehen. Im Landkreis Emsland wird diese Beratung durch die aufgeführten Fachberatungsstellen vorgehalten (s. Außendeckel).

Die dortigen Mitarbeiter sind als insoweit erfahrenen Fachkräfte in der Lage, eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen vorzunehmen, da sie über eine ausreichende berufliche Erfahrung und eine entsprechende Qualifizierung verfügen.

### **Folgende rechtliche Grundlagen sind in diesen Situationen von Bedeutung:**

- **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**  
**§ 4 KKG** (Beratung u. Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des

---

2 vgl. § 4 Abs. 3 KKG

Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

- **§ 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)**

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

- **§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner

persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- **§ 8b SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.



(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

- **Orientierungsrahmen – Kooperation soziale Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe (Auszüge)\*<sup>3</sup>**

...

## **2. Zusammenarbeit**

Schule und Kinder- und Jugendhilfe haben jeweils spezifische Aufgaben, die sich in vielfältiger Weise überschneiden. Sowohl die Schule wie auch die Kinder- und Jugendhilfe haben im Wesentlichen die gleiche Zielgruppe.

Um jungen Menschen gute Bedingungen für ihr Aufwachsen zu ermöglichen und sie bei der Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit zu unterstützen, sind die Schule und die Kinder- und Jugendhilfe auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen. Die Schule und die Kinder- und Jugendhilfe haben neben den Erziehungsberechtigten das gemeinsame Ziel, die Erziehung und Bildung von jungen Menschen zu fördern. Kinder- und Jugendhilfe und Schule arbeiten eng zusammen, da sie das gemeinsame Ziel verfolgen, gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen junger Menschen zu gestalten. Gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten sind sie verantwortlich, Bildung und Erziehung zu fördern.

Sowohl die Schule wie auch die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind gesetzlich zur Zusammenarbeit mit solchen Einrichtungen verpflichtet, die sich auf die Lebenssituation der jungen Menschen auswirken:

- Die Schulen sind durch § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zur Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet.
- Für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden die Schulen und Schulverwaltungen durch § 81 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) als verpflichtende Kooperationspartner benannt.

...

## **4. Themenfelder der Zusammenarbeit**

Eine dauerhafte Zusammenarbeit dient allen Kooperationspartnern. Die Schule kann durch die Kinder- und Jugendhilfe sozialpädagogische Beratung und Unterstützung, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen und individuellen Problemlagen, erhalten. Die Schule muss erkennen, wann

---

<sup>3</sup> Auszüge aus dem Orientierungsrahmen – Kooperation soziale Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe, November 2017

ihre (sozial-)pädagogischen Möglichkeiten enden und wann externe Stellen (z.B. bei Kindeswohlgefährdung) hinzugezogen werden sollten oder hinzugezogen werden müssen.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann durch eine abgestimmte dauerhafte Zusammenarbeit mit der Schule frühzeitig von Bedarfs- und Problemsituationen bei jungen Menschen erfahren und entsprechend reagieren. Probleme von jungen Menschen äußern sich zwar häufig in Schule, sind aber oft dort nicht entstanden. Sie resultieren aus Erfahrungen der Lebenswelt der jungen Menschen z.B. in der Familie, Freizeit oder im Freundeskreis. Die Schule kann insofern die präventive Funktion eines wirkungsvollen „Frühwarnsystems“ erfüllen, so dass rechtzeitig niedrigschwellige Angebote oder Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe greifen können.

### **Kindeswohlgefährdung**

Die in der Schule tätigen Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräfte sollen das Jugendamt entsprechend den Regelungen von § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) informieren, wenn ihnen die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt wird. Sie haben Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt, um die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen ihrer Tätigkeit vornehmen zu können.

Bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung soll das Jugendamt die sozialpädagogischen Fachkräfte der Schulen einbeziehen (§ 8a SGB VIII).

Ergreift das Jugendamt Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls, soll unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben des SGB VIII ein Austausch mit der zuständigen Schule erfolgen.

...

## **5. Formen der Zusammenarbeit**

...

### **Schriftliche Vereinbarung**

Auf kommunaler Ebene wird angestrebt, Kooperationsvereinbarungen zu schließen, die zumindest beinhalten:

- die o. g. Themenfelder
- Ablauf, Rhythmus und Organisation der Besprechungen
- Abläufe bei Fällen nach § 8a SGB VIII
- Verantwortungsklä rung

### **3. Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt**

Wenn sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhärtet, eigene Hilfestellungen und aufgezeigte Hilfen nicht ausreichend sind oder durch die Sorgeberechtigten nicht angenommen werden und die unter § 4 KKG aufgeführten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, um das Kindeswohl wieder sicher zu stellen, so sind sie befugt das Jugendamt zu informieren. Es erfolgt die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt.

Sofern ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet (Gefährdung könnte geboten sein in vermuteten Fällen von sexuellem Missbrauch, ggf. auch bei erheblicher Gewalteinwirkung auf das Kind / den Jugendlichen), sollen die Sorgeberechtigten bereits vor Weitergabe der Informationen an das Jugendamt darüber in Kenntnis gesetzt werden. Hier hilft es darauf hinzuweisen, dass die Schulen gesetzlich und dienstrechtlich<sup>4</sup> dazu angehalten bzw. verpflichtet sind, die Meldung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen des eigenen Schutzauftrages an das Jugendamt weiterzuleiten, sofern sich die Gefährdung nicht anderweitig abstellen lässt.

In den folgenden Fällen ist die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zwingend geboten:

- Das Kindeswohl kann nicht durch geeignete eigene Maßnahmen und / oder eine intensive Elternarbeit / Motivation der Sorgeberechtigten zur Wahrnehmung weiterer Hilfesysteme etc. verlässlich sichergestellt werden.
- Die Sorgeberechtigten sind nicht in der Lage, die Gefährdung für ihr Kind / ihre Kinder abzustellen.
- Bei den Sorgeberechtigten kann kein Problembewusstsein geweckt werden, um die Kindeswohlgefährdung abzustellen.
- Die Sorgeberechtigten sind nicht bereit, die kindeswohlgefährdenden Einflüsse zu beseitigen oder lassen sich auf keine Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ein.
- Die im Rahmen der Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft festgestellten gewichtigen Anhaltspunkte haben sich erhärtet und erscheinen so gravierend, dass das Kindeswohl nur mit Hilfe des Jugendamtes oder Familiengerichts sichergestellt werden kann.
- Es besteht dringender Handlungsbedarf, da Gefahr im Verzug und Leib und Leben des Kindes / des Jugendlichen erheblich gefährdet ist. Dabei gilt der Grundsatz, je jünger das

4 vgl. § 43 NSchG – Kommentar Brockmann S. 44, 5.2013

Kind, desto schneller muss gehandelt werden. In solchen Fällen sollte der schnelle und direkte Kontakt mit dem Jugendamt gesucht werden!

Die zeitnahe Meldung der Kindeswohlgefährdung erfolgt in der Regel schriftlich unter Nutzung des *Meldebogens über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt* (siehe Anlage 1) an den zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

#### **4. Begriffsbestimmung**

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Rechtsprechung konkretisiert ist und in der aktuellen Fachliteratur in die Bereiche missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge (körperliche oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch), Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Elternversagen und gefährdendes Verhalten eines Dritten unterteilt wird.<sup>5</sup> Ob und welcher Grad der Kindeswohlgefährdung vorliegt, ergibt sich einzelfallbezogen aus der Prüfung und Bewertung durch den Fachbereich Jugend – Allgemeiner Sozialdienst.

Dabei werden folgende Punkte berücksichtigt:

- der Grad der möglichen Schädigung bei Andauern der schädigenden Einflüsse
- die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente
- die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sofern der vorhandene Zustand nicht verändert wird
- die Fähigkeit der Sorgeberechtigten, die Gefährdungsmomente als solche wahrzunehmen und einzustellen
- die Bereitschaft der Sorgeberechtigten, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung umzusetzen und zuzulassen.

---

5 vgl. Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD“ von H. Kindler u.a.

## **5. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen, geben jedoch einen Überblick über mögliche gewichtige Anhaltspunkte, die in Ihrem beruflichen Alltag auffallen könnten.

Die Einschätzung wird individuell vorgenommen und auf den Einzelfall bezogen.

### **Äußerer Eindruck des Kindes / Jugendlichen**

- massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare, unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von (angeblichen) Unfällen
- Verzögerungen der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erklärung
- wiederholter Mangel an Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut, faulende Zähne)
- wiederholt verschmutzte, abgetragene oder nicht witterungsgerechte Kleidung
- erkennbare Unterernährung, Überernährung, Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)

### **Verhalten des Kindes / Jugendlichen**

- Äußerungen hinsichtlich Misshandlungen, sexuellen Missbrauchs oder Vernachlässigung
- wiederholte schwere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen ausgehend vom Kind / Jugendlichen
- Distanzlosigkeit
- sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen über Schmerzen ohne medizinischen Hintergrund
- wiederholtes apathisches oder verängstigtes Verhalten
- unkonzentriertes, motorisch unruhiges Verhalten
- selbstschädigendes, selbstverletzendes Verhalten des Kindes / Jugendlichen; erhöhte Risikobereitschaft
- getätigte delinquente Handlungen / Straftaten
- Kind wirkt berauscht oder benommen (Hinweis auf Drogen- oder Alkoholkonsum)
- Vermeiden bestimmter Situationen (Sportunterricht, Klassenfahrt etc.)
- mangelnde Integration im Klassenverband
- schädigende Position innerhalb der Schule / Klasse (Täter- oder Opferrolle, Mobbing)

### **Schulbesuch, Lern- und Leistungsverhalten**

- unregelmäßiger Besuch
- häufig unausgeschlafen

- erhebliche Veränderungen hinsichtlich Arbeitsverhalten / Leistungen innerhalb kurzer Zeit
- erhebliche Veränderungen hinsichtlich schulischer Motivation innerhalb kurzer Zeit

#### **Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- nicht ausreichend oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt wird ausgeübt
- psychische Misshandlung (z.B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten)
- emotionale Vernachlässigung
- Isolierung des Kindes / Jugendlichen
- medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung wird nicht gewährleistet, auch nicht bei Empfehlung
- Kind / Jugendlicher hält sich häufig an jugendgefährdenden Orten und zu unangemessenen Zeiten außerhalb des Erziehungspersonenhauses auf

#### **Wohnsituation / Familiäre Situation**

- nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten, Grundhygiene)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel, Steckdosen)
- nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit
- häufiger Umzug in der Vergangenheit
- Kind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in Obhut nicht geeigneter Personen gegeben
- Kind / Jugendlicher wird zu Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt
- Überforderungstendenzen der Erziehungspersonen
- wiederholte körperliche Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Hinweis auf Konsum von Drogen / Alkohol seitens der Erziehungspersonen
- Hinweis auf (behandelte und nicht behandelte) psychische Erkrankungen der Erziehungspersonen im besonderen Ausmaß
- Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Situation
- wiederholte Mängel der Körperhygiene der Sorgeberechtigten
- keinerlei Ressourcen (familiäre, freundschaftlich oder bekanntschaftliche Unterstützung)

### **Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten**

- Ablehnung von Gesprächen (offene Ablehnung des Gesprächswunsches, mehrmalige Terminverschiebung, Eltern nicht erreichbar)
- im Gespräch keine Zugangsmöglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
- Unvermögen der Sorgeberechtigten, fehlende Problemeinsicht, mangelnde Veränderungsbereitschaft, keinerlei Hilfeannahme



## **6. Ablauf bei der Vermutung einer möglichen Kindeswohlgefährdung**

Sofern Lehrer, Schulsozialarbeiter oder pädagogische Mitarbeiter in den Schulen gewichtige Anhaltspunkte feststellen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können, ist folgender Ablauf im Landkreis Emsland vorgesehen:

- Die Anhaltspunkte werden schriftlich mit Datum und Uhrzeit sowie der genauen Beobachtung durch die Lehrer, Schulsozialarbeiter oder pädagogischen Mitarbeiter festgehalten.
- Es erfolgt ein dem Reifegrad angemessenes Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen, sollte dies möglich und nicht kontraproduktiv sein. Sofern vorhanden, wird dieses Gespräch bereits zusammen mit dem Schulsozialarbeiter geführt. Es kann ebenfalls der Beratungslehrer hinzugezogen werden, wenn er oder sie „entsprechend qualifiziert“<sup>6</sup> ist.
- Sofern sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch ein solches Gespräch nicht vollständig ausräumen lässt, werden die Schulleitung, die Klassenleitung<sup>7</sup> und der Schulsozialarbeiter, sofern an der Schule vorhanden, über die vermutete Kindeswohlgefährdung und die Anhaltspunkte im Rahmen eines Gesprächs informiert und es wird eine erste schulinterne Einschätzung vorgenommen. Es kann auch die Beratungslehrkraft oder der zuständige Schulpsychologe hinzugezogen werden, insbesondere wenn es keine Schulsozialarbeit an der Schule gibt. Ein Außenvorlassen der Schulleitung ist nicht vorgesehen, da hier die pädagogische Gesamtverantwortung für die Schule liegt.

Für das Einberufen einer solchen Gesprächsrunde ist die fallführende Lehrkraft zuständig. Der Schulsozialarbeiter soll angemessen beteiligt werden.

- Die Fallführung liegt und bleibt bei der Lehrkraft, auch wenn der Schulsozialarbeiter involviert ist. Es wird empfohlen, diesen Ablauf auf die jeweilige Schule zu konkretisieren und die Fallverantwortung namentlich zu benennen.
- Die Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft kann in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung jederzeit (mit Kenntnis der Schulleitung) durch den Fallführenden oder durch die Schulleitung erfolgen.

Die Fachberatung erfolgt mit pseudonymisierten Daten und kann einmalig oder prozessbegleitend in Anspruch genommen werden.

Sie dient einem qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen. Dabei verfügen die insoweit

6 vgl. § 43 NSchG – Kommentar Brockmann S. 44, 5.2013

7 Sollte sich das Kind /der Jugendliche dem Schulsozialarbeiter anvertrauen und explizit darum gebeten haben, diese Informationen nicht an die Klassenleitung weiterzuleiten, so ist dies, sofern möglich, zu berücksichtigen.

erfahrenen Fachkräfte über notwendiges Fachwissen und methodische Fertigkeiten, um gemeinsam mit den Ratsuchenden Verfahrensschritte ihres Schutzauftrages zu entwickeln.

Insgesamt dient die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dazu, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erhöhen.<sup>8</sup> Die Fallverantwortung bleibt weiterhin bei der Schule.

- Mögliche Teilnehmer an der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft:
  - die Schulleitung und die Beratungslehrkraft auf Wunsch oder bei Bedarf
  - die fallführende Klassenleitung,
  - der Schulsozialarbeiter, soweit vorhanden,
  - der zuständige Schulpsychologe auf Wunsch oder bei Bedarf.
- Die Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor der Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt ist nicht verpflichtend einzuholen, wird jedoch durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und das Jugendamt des Landkreises Emsland ausdrücklich empfohlen, sofern nicht bereits Gefahr im Verzug besteht, die Sachlage sehr eindeutig erscheint oder schon eine Zusammenarbeit mit dem Hilfsnetzwerk besteht.

Eine Auflistung der Ansprechpartner für die Fachberatung ist im Außendeckel zu finden.

- Sofern sich die Anhaltspunkte in der pseudonymisierten Fachberatung und Prozessbegleitung durch die insoweit erfahrene Fachkraft erhärten, wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten durch den Fallführenden gesucht, wenn hierdurch der Schutz des Kindes / Jugendlichen nicht zusätzlich gefährdet wird (z. B. vermuteter sexueller Missbrauch, vermutete massive Gewalteinwirkung auf das Kind). In diesem Gespräch werden die Sorgeberechtigten über die wahrgenommenen Gefährdungsmomente informiert. Zusätzlich soll auf die Inanspruchnahme von Hilfe hingewirkt und Möglichkeiten aufgezeigt werden, die gefährdenden Aspekte abzustellen. Es wird empfohlen, die Gesprächsinhalte zu protokollieren und schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Sofern sich abzeichnet, dass dies nicht möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe der Daten und Informationen an das Jugendamt (ASD) erfolgt.

Zur Unterstützung des Elterngesprächs ist, sofern vorhanden, der Schulsozialarbeiter hinzuziehen, da dieser einen guten Überblick über mögliche Hilfen und Beratungsstellen für die Betroffenen und deren Sorgeberechtigten hat. Auch kann er ggf. selbst ein Hilfsangebot unterbreiten.

<sup>8</sup>

vgl. S. 8 „Kompetenzprofil Kinderschutzfachkräfte“, Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V., 2. Auflage, 2016

Auf Wunsch oder bei Bedarf kann auch in diesem Prozess der zuständige Schulpsychologe hinzugezogen werden.

- Sollten die Sorgeberechtigten zu einem Gespräch nicht bereit oder in der Lage sein oder wird der Schutz des Kindes / Jugendlichen durch ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten zusätzlich gefährdet, kann - möglichst nach vorheriger Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft - das Jugendamt auch ohne Wissen der Erziehungsberechtigten durch die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung informiert werden.
- Die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung erfolgt durch den Fallführenden und mit Kenntnis der Schulleitung oder durch die Schulleitung.
- Scheinen die gewichtigen Anhaltspunkte so erheblich zu sein, dass **Gefahr im Verzug ist, so ist die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung direkt und ohne vorherige externe Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8b SGB VIII an das Jugendamt weiter zu geben.**

#### Kontaktdaten des Jugendamtes

- **während der regulären Bürozeiten**
  - Hauptstelle Meppen, Herr Musekamp (Tel.: 05931 - 44 1393 bzw. 05931 - 44 0)
  - Außenstelle Aschendorf, Frau Jansen (Tel.: 04962 – 501 3138 bzw. 04962 - 0)
  - Außenstelle Lingen, Herr Biernat (Tel.: 0591 - 84 3343 bzw. 0591 - 84 0)
- **außerhalb der Bürozeiten in dringenden Notfällen**
  - Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Rettungsleitstelle (Tel.: 112)

## **7. Dokumentation**

Zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt und zur rechtlichen Absicherung ist eine nachvollziehbare Dokumentation über die wahrgenommenen Gefährdungsmomente, über das weitere Vorgehen und über das Beratungsergebnis der vermuteten Kindeswohlgefährdung wichtig und hilfreich.

Dazu wurde im Landkreis Emsland der *Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt* entwickelt. Er erleichtert die Dokumentation und ist zu Beginn in Form einer Checkliste aufgebaut. Auf den Linien unter den jeweiligen Punkten werden nur die Bereiche ausgefüllt, die beobachtet werden konnten oder über die Kenntnis besteht. Je konkreter die in diesem Bereich bekannten Angaben dort festgehalten werden können, desto besser kann das Jugendamt die weiteren Schritte abstimmen.

Eine gute und transparente Dokumentation vereinfacht ein gezieltes und zeitnahes Tätigwerden der Jugendamtsmitarbeiter und erleichtert die Zusammenarbeit.

Es wird empfohlen, den ausgefüllten *Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt* (siehe Anlage 1) von der Schule an das Jugendamt weiterzuleiten.

## **8. Datenschutz und Schweigepflichtentbindung**

In § 203 Abs. 2 StGB wird die Schweigepflicht für Amtsträger, womit auch Lehrer inbegriffen sind, geregelt. Nach § 4 KKG haben die Lehrer in Bezug auf das Thema Kinderschutz eine Offenbarungsbefugnis. Danach muss der Lehrer zunächst die Situation mit dem Schüler und seinen Eltern erörtern (Stufe 1 = § 4 Abs. 1 KKG). Bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung hat der Lehrer einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem Jugendamt (§ 4 Abs. 2 S. 1 KKG). Das Jugendamt muss diese Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ASD oder Beratungsstelle) selbst leisten oder durch einen freien Träger leisten lassen (s. Außendeckel *Liste der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland*). Ergibt die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, dass eine Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 1666 BGB vorliegt, muss der Lehrer bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und dafür sensibilisieren (Stufe 2 = § 4 Abs. 1 KKG). Nehmen die Eltern die angebotenen Hilfen nicht in Anspruch oder lässt sich trotz dieser Hilfen die Kindeswohlgefährdung nicht abwenden, muss der Lehrer das Jugendamt einschalten und dabei die Daten auch personenbezogen übermitteln (Stufe 3 = § 4 Abs. 3 S. 1 KKG). Schüler und Eltern sind über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt vorab zu informieren. Dafür muss jedoch nicht das Einverständnis gegeben werden.<sup>9</sup>

Die Befugnis nach § 4 KKG, dem Jugendamt Informationen über eine *Kindeswohlgefährdung zur Abwendung der Gefährdung* weiterzuleiten, sichert die meldende Schule datenschutzrechtlich ab.

Sollte sich während eines Beratungsprozesses herausstellen, dass eine vermutete Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt, jedoch ein erheblicher Hilfebedarf bei der Familie sichtbar ist, so darf diese Information nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und einer mindestens *einseitigen Schweigepflichtentbindung* (s. Anlage 2) von dem Mitarbeiter der Schule an das Jugendamt weitergegeben werden. Dies bedeutet, dass die Personensorgeberechtigten mit diesem Formular der Schule gestatten, die Informationen an das Jugendamt weiterzuleiten, nicht aber den Austausch des Jugendamtes mit der Schule genehmigen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass diese Schweigepflichtentbindung

- jederzeit durch den Sorgeberechtigten zurückgezogen werden kann,
- auf einzelne Personen, Bereiche und Informationen begrenzt werden kann,
- einseitig oder wechselseitig erfolgen kann,
- auf freiwilliger Basis gegeben werden sollte.

Sofern sich eine Kindeswohlgefährdung bestätigt hat und das Jugendamt nach dem zuvor aufgezeigten Ablauf darüber informiert wurde, ist zunächst eine kurze Mitteilung über den

<sup>9</sup> vgl. <http://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S132.pdf>, Kinderschutz in der Schule, Peter-Christian Kunkel, veröffentlicht am 07.04.2015 unter <http://www.SGBVIII.de/S132.pdf>

Erhalt der Meldung durch den fallzuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Emsland an die Schule vorgesehen.

Über das Ergebnis der Überprüfung oder den weiteren Verlauf der Arbeit mit der Familie dürfen die Mitarbeiter des Jugendamtes keine Einzelheiten an die meldende Stelle zurückmelden, es sei denn, die Sorgeberechtigten haben dem durch eine *wechselseitige Schweigepflichtentbindung* (s. Anlage 3) zugestimmt oder es wurde im Rahmen des Schutzkonzeptes ein Einbezug der Schule als Teil der Schutzmaßnahme festgelegt und somit ein Austausch im Rahmen der Kontrollen vorgesehen. Seitens des Fachbereichs Jugend erfolgt eine Rückmeldung an die Schule, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht.

Eine wechselseitige Schweigepflichtentbindung auf freiwilliger Basis kann entweder durch die Schule oder durch das Jugendamt eingeholt werden. Es ist jedoch das Recht auf Verschwiegenheit und Datenschutz<sup>10</sup> zu achten und einzuhalten.

Innerhalb der Schule gelten ebenfalls die üblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen<sup>11</sup>. So ist beispielsweise eine Diskussion zu einzelnen gefährdeten Kindern und Jugendlichen im Lehrerzimmer oder mit Lehrkräften, die das Kind zwar unterrichten, aber nicht zu einer Sicherung des Kindeswohls beitragen können, sowie unbeteiligten Lehrkräften oder Mitarbeitern der Schule, nicht gestattet. Auch ist eine Information zu einzelnen Schülern im Rahmen einer Lehrerkonferenz aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten nicht gestattet.

Eine erste interne Gefährdungseinschätzung und ein Austausch zwischen der Lehrkraft, die die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen hat, der Klassenleitung<sup>12</sup>, der Schulleitung und des Schulsozialarbeiters<sup>13</sup> und bei Bedarf der Schulpsychologie als Teil des schulinternen Hilfsangebotes ist vorgesehen und zulässig, um die eigenen Möglichkeiten der Schule zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung besprechen und prüfen zu können. Die Beratungslehrkraft<sup>14</sup> kann ebenfalls hinzugezogen werden, insbesondere wenn keine Schulsozialarbeit an der Schule vorhanden ist.

Dieser Austausch sollte an einem zur Einhaltung des Datenschutzes geeigneten Ort stattfinden.

Für extreme Gefahrenlagen (den rechtfertigenden Notstand) gibt es aber auch unabhängig von § 4 Abs. 3 KKG die Möglichkeit, zur Rettung von akut und massiv bedrohten Menschen

---

10 vgl. §§ 61 - 65 SGB VIII

11 vgl. § 30 ff. NSchG

12 Sollte sich das Kind /der Jugendliche dem Schulsozialarbeiter anvertraut und explizit darum gebeten haben, diese Informationen nicht an die Klassenleitung weiterzuleiten, so ist dies, sofern möglich, zu berücksichtigen. Ein Außenvorlassen der Schulleitung ist nicht vorgesehen, da hier die pädagogische Gesamtverantwortung für die Schule liegt.

13 Sofern es an der Schule diese Funktion gibt.

14 vgl. NSchG – Kommentar Brockmann S. 44, 5.2013

den Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB geltend zu machen und Informationen soweit erforderlich weiter zu geben.<sup>15</sup>

---

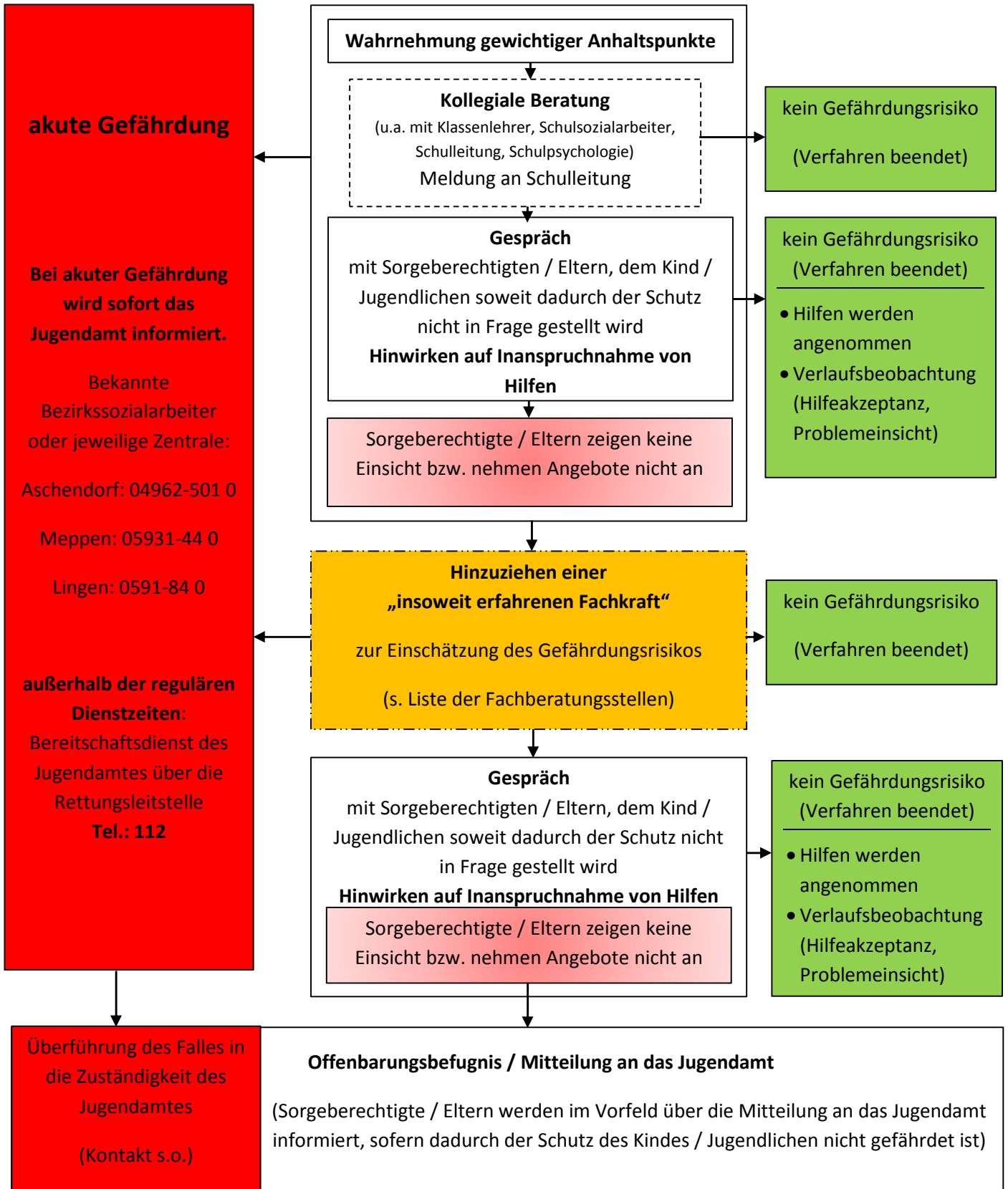
15

vgl. SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Auflage, S.1670, Wiesner

## Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG / § 8b SGB VIII Berufsheimnisträger

**Wichtig: Lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung**





## Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Name der meldenden Schule und Lehrkraft: _____
Name, Geburtsdatum, Schulklasse des Kindes / Jugendlichen: _____
Name, Anschrift(en) der Sorgeberechtigten: _____ _____
<b>Informationen zur Familie:</b> Weitere Kinder und Geburtsdatum: 1. _____ 2. _____ 3. _____ <b>Familienstand:</b> <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in Trennung / Scheidung lebend <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <b>Sorgerecht:</b> <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht der Eltern <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht bei Mutter / Vater <input type="checkbox"/> Vormundschaft / Pflegschaft durch _____ <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
<b>Personen, die im selben Haushalt leben:</b> _____ _____

### Bisherige Maßnahmen zur Abwendung der möglichen Gefährdung

(Zutreffendes bitte ankreuzen, sowie Angaben zu Datum, Gesprächsrahmen, -inhalt, getroffenen Absprachen und Beteiligten machen)

Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Gespräch mit den Sorgeberechtigten / Angehörigen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Involvierung Schulleitung

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Involvierung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8b SGB VIII (mit anonymisierten Daten)

Name:

Institution:

Ergebnis:

Involvierung:

Beratungslehrer

Schulsozialarbeiter / -in

Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie, -psychosomatik

Sozialpädiatrisches Zentrum

Krankenhaus

Beratungsstelle

Kinderarzt

Hat die Familie Kenntnis über die Involvierung des Jugendamtes?

Ja

Nein

Ist die Familie mit der Einschaltung des Jugendamtes einverstanden?

Ja

Nein

## I. Risikofaktoren (Zutreffendes bitte ankreuzen und konkrete Anhaltspunkte benennen)

### 1. Äußerer Eindruck des Kindes / Jugendlichen

a) massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen

b) Verzögerungen der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erklärung

c) wiederholter Mangel an Körperhygiene

d) wiederholt verschmutzte, abgetragene oder nicht witterungsgerechte Kleidung

e) erkennbare Unterernährung, Überernährung, Dehydrierung

Sonstiges:

### 2. Verhalten des Kindes / Jugendlichen

a) Äußerungen hinsichtlich Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung

b) wiederholte schwere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen ausgehend vom Kind / Jugendlichen

c) Distanzlosigkeit

d) sexualisiertes Verhalten

- e) Äußerungen über Schmerzen ohne medizinischen Hintergrund
- f) wiederholtes apathisches oder verängstigtes Verhalten
- g) unkonzentriertes, motorisch unruhiges Verhalten
- h) selbstschädigendes, selbstverletzendes Verhalten des Kindes / Jugendlichen; erhöhte Risikobereitschaft
- i) getätigte delinquente Handlungen / Straftaten
- j) Hinweis auf Drogen- oder Alkoholkonsum
- k) Vermeiden bestimmter Situationen (Sportunterricht, Klassenfahrt, etc.)
- l) mangelnde Integration im Klassenverband
- m) schädigende Position innerhalb Schule / Klasse (Täter- oder Opferrolle, Mobbing)
- Sonstiges:

---



---



---

### 3. Schulbesuch, Lern- und Leistungsverhalten

- a) unregelmäßiger Besuch
- b) häufig unausgeschlafen
- c) erhebliche Veränderungen hinsichtlich Arbeitsverhalten / Leistungen innerhalb kurzer Zeit
- d) erhebliche Veränderungen hinsichtlich schulischer Motivation innerhalb kurzer Zeit
- Sonstiges:

---



---



---

### 4. Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- a) nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- b) massive oder häufige körperliche Gewalt wird ausgeübt
- c) psychische Misshandlung (z.B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten)
- d) emotionale Vernachlässigung
- e) Isolierung des Kindes / Jugendlichen
- f) medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung wird nicht gewährleistet, auch nicht bei Empfehlung
- g) Kind / Jugendlicher hält sich häufig an jugendgefährdenden Orten auf, zu unangemessenen Zeiten außerhalb des Elternhauses
- Sonstiges:

---



---



---

### 5. Familiäre Situation

- a) nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten, Grundhygiene)
- b) Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel, Steckdosen)

- c) nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug
- d) drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit
- e) häufiger Umzug in der Vergangenheit
- f) Kind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in Obhut nicht geeigneter Personen gegeben
- g) Kind / Jugendlicher wird zu Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt

- h) Überforderungstendenzen der Erziehungspersonen
- i) wiederholte körperliche Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- j) Hinweis auf Konsum von Drogen / Alkohol seitens der Erziehungspersonen
- k) Hinweis auf (behandelte und nicht behandelte) psychische Erkrankungen der Erziehungspersonen
- l) Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Situation
- m) wiederholte Mängel der Körperhygiene der Erziehungspersonen
- n) keinerlei soziale Ressourcen (familiäre, freundschaftliche oder bekanntschaftliche Unterstützung)
- Sonstiges:

---



---



---



---

**6. Relevante Aspekte zur Vorgeschichte des Kindes / Jugendlichen (auch Ressourcen)**

---



---



---



---

**7. Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten**

- Ablehnung von Gesprächen (offene Ablehnung des Gesprächswunsches, mehrmalige Terminverschiebung, Eltern nicht erreichbar)
- im Gespräch keine Zugänglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
- Unvermögen der Sorgeberechtigten, fehlende Problemeinsicht, mangelnde Veränderungsbereitschaft, keinerlei Hilfeannahme
- Sonstiges:

---



---



---

**II. Gesamteinschätzung**

<input type="checkbox"/> unsicher, es fehlen Beobachtungen	<input type="checkbox"/> Die Situation ist erheblich belastet.
<input type="checkbox"/> Die Situation ist gefährdet.	<input type="checkbox"/> Es besteht eine akute Gefahr für das Kind / den Jugendlichen.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

## Einseitige Schweigepflichtentbindung

**Betrifft:**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

**Gesetzlich vertreten durch:**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Hiermit entbinde(n) ich/wir \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

einseitig von der Schweigepflicht. Ich / Wir erkläre(n) mich / uns mit der Erteilung von Auskünften sowie mit der Übersendung von Unterlagen an folgende Personen / Institutionen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

einverstanden.

Diese Schweigepflichtentbindung gilt ab sofort und zunächst für den Zeitraum bis zum \_\_\_\_\_

Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit widerrufen werden.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## Wechselseitige Schweigepflichtentbindung

**Betrifft:**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

**Gesetzlich vertreten durch:**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Hiermit entbinde(n) ich/wir \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

und \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

wechselseitig von der Schweigepflicht. Ich / Wir erkläre(n) mich / uns mit der Erteilung von Auskünften sowie mit der Übersendung von Unterlagen an die o.g. Person bzw. Dienststelle einverstanden.

Diese Schweigepflichtentbindung gilt ab sofort und zunächst für den Zeitraum bis zum \_\_\_\_\_

Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit widerrufen werden.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## **Merkblatt für die Antragsstellung einer Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (z.B. einer Schulbegleitung)**

Das folgende Merkblatt informiert über die Anspruchsvoraussetzungen für eine entsprechende Hilfe sowie die beizubringenden Unterlagen und das Bewilligungsverfahren.

### **I. Voraussetzungen**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Leistungen gemäß § 35 a Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer **seelischen Behinderung** betroffen sind. Das ist in der Regel der Fall, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Als **seelisch behindert** gilt ein Kind / Jugendlicher dann, wenn aufgrund einer erkannten seelischen Störung die Eingliederung bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht nur vorübergehend** beeinträchtigt ist. Dieses stellt das Jugendamt anhand der u.a. Unterlagen fest.

1. Anhand einer fachlichen Stellungnahme muss eindeutig festgestellt werden, dass bei dem Kind / Jugendlichen eine Abweichung von der seelischen Gesundheit vorliegt.
2. Anhand einer ausführlichen Diagnostik durch das Jugendamt wird dann festgestellt, ob ebenfalls eine Störung der Eingliederung bzw. der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben besteht oder droht und über einen längeren Zeitraum bestehen wird.
3. Anschließend wird durch das Jugendamt geprüft, ob die Beeinträchtigung der Teilhabe in einem direkten Zusammenhang mit der Abweichung von der seelischen Gesundheit steht. Das bedeutet, dass z.B. das Vorliegen einer Teilleistungsstörung nur den ersten Punkt erfüllt und allein noch nicht die Bedingung „seelische Behinderung“ einen Anspruch begründet.

### **II. Antragsverfahren gem. § 35a SGB VIII**

Der Antrag auf Gewährung einer Eingliederungshilfe kann ausschließlich von den Sorgeberechtigten gestellt werden. Zusätzlich werden verschiedene Unterlagen benötigt, um die oben dargestellten Punkte angemessen überprüfen zu können und die geeignete Hilfe für das Kind / den Jugendlichen zu finden.

Zuerst wird von den Sorgeberechtigten eine Schweigepflichtentbindung für die Institutionen und Personen, die dabei helfen können, genau herauszufinden, was dem Kind / Jugendlichen fehlt, benötigt.

Außerdem wird um eine fachliche Stellungnahme zur Feststellung der Abweichung von der seelischen Gesundheit gebeten. Diese fachliche Stellungnahme muss erstellt werden von einem

- Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- Arzt oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Um die Einschätzung der Sorgeberechtigten differenziert einzuholen, wurde ein Fragebogen entwickelt, der von diesen ausgefüllt werden soll. Zusätzlich werden eine Stellungnahme und Berichte von bereits in Anspruch genommenen Beratungen / Therapien sowie ein Schulbericht benötigt. Außerdem soll das Kind persönlich kennengelernt werden. Das Jugendamt wird auf Grundlage der vorliegenden Informationen die Diagnostik darüber abschließen, ob Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilfe nach § 35a SGB VIII vorliegen. Bei der Auswahl der notwendigen und geeigneten Hilfe werden die Sorgeberechtigten und das Kind / der Jugendliche mit einbezogen.

Nachdem über den Antrag entschieden wurde, werden die Sorgeberechtigten darüber in Kenntnis gesetzt.

### **III. Grundsatz der Nachrangigkeit der Jugendhilfe (§ 10 SGB VIII)**

Bei den Leistungen im Rahmen der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII ist insbesondere der Grundsatz der Nachrangigkeit gegenüber anderen Leistungsträgern und Hilfemaßnahmen zu prüfen, mit anderen Worten:

Jugendhilfe kann nur dann gemäß § 35a SGB VIII gewährt werden, wenn unter anderem die Leistung anderer Leistungsverpflichteter nicht ausreichend sind, um die drohende seelische Behinderung zu mindern oder zu beheben. Den Leistungen der Jugendhilfe gehen in diesem Falle vor:

- Krankenkassenabrechnungsfähige Maßnahmen (z.B. Psycho- / Verhaltens- / Spieltherapie, psychomotorische Übungsbehandlungen, Ergotherapie zur Förderung der Koordination und Wahrnehmung, Krankengymnastik, Heilpädagogik)
- Angebote von Volkshochschulen und Familienbildungsstätten (z.B. autogenes Training)
- Maßnahmen der Schule (Förderunterricht, sonderpädagogische Grundversorgung / Inklusion)



## Kontaktdaten der Jugendämter Landkreis Emsland und Stadt Lingen

- **Außenstelle Aschendorf**  
Große Straße 32, 26871 Aschendorf  
Teamleiterin Marlies Jansen  
Tel. 04962-501 3138 oder -501 0  
Fax. 04962-501 3162 oder -3200
- **Hauptstelle Meppen**  
Ordeniederung 1, 49716 Meppen  
Teamleiter Alois Musekamp  
Tel.: 05931-44 1393 oder -44 0  
Fax: 05931-44 3698 oder -44 3621
- **Außenstelle Lingen**  
Am Wall Süd 21, 49808 Lingen  
Teamleiter Hermann Biernat  
Tel.: 0591-84 3343 oder -84 0  
Fax: 05931-44 3698 oder -44 3621
- **Stadt Lingen**  
Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen  
Fachdienstleiter Franz Hüer  
Tel. 0591-9144 566 oder 0591-9144 500  
Fax: 0591 -9144 425



## Liste der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland

(anonymisierte Beratung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung)

<b>Ort</b>	<b>Einrichtung/Organisation</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon</b>
Emsland Nord	Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend, Frau Jansen	Große Str. 32, 26871 Aschendorf	04962 - 501 - 3138 bzw. 04962 - 501 - 0
	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Hauptkanal rechts 75a, 26871 Papenburg	04961 - 3456
	Nebenstelle Sögel	Bahnhofstr. 10, 49751 Sögel	
Emsland Mitte	Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend, Herr Musekamp	Ordeniederung 1, 49716 Meppen	05931 - 44 - 1393 bzw. 05931 - 44 - 0
	Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Emsland-Mitte	Emsstraße 1-3, 49716 Meppen	05931 - 87658 - 0
	Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Versener Straße 30, 49716 Meppen	05931 - 12050
Emsland Süd	Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend, Herr Biernat	Am Wall-Süd 21, 49808 Lingen (Ems)	0591 - 84 - 3343 bzw. 0591 - 84 - 0
	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Lingen e.V.	Wilhelmstr. 40a, 49808 Lingen	0591 - 2262
	Psychologisches Beratungszentrum für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bernd-Rosemeyer-Str.5, 49808 Lingen (Ems)	0591 - 4021